

Vertrags- und Entgeltordnung der „Kreismusikschule Bernhard Stavenhagen“ Greiz mit Wirkung des 01. August 2025

§ 1 Entgeltpflicht

Die Teilnahme am Unterricht und an den Kursen der „Kreismusikschule Bernhard Stavenhagen“ (im Weiteren Kreismusikschule genannt) sowie die Überlassung von Instrumenten und Unterrichtsmitteln erfolgt auf der Basis eines entgeltlichen privatrechtlichen Vertrages.

§ 2 Vertragsparteien

Für die Teilnahme am Unterricht sowie die Benutzung von Instrumenten sind Entgelte zu zahlen. Vertragspartner ist der Schüler, bei Minderjährigkeit zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses die gesetzlichen Vertreter des Kindes. Sind mehrere Personen verpflichtet, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Vertrag, Entgelt und Kündigung

1. Die Aufnahme in die Kreismusikschule erfolgt auf Antrag unter Verwendung des dazu erhältlichen Formulars. Das Zustandekommen des Vertrages richtet sich nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Es gilt das Schriftformerfordernis. Die Kreismusikschule ist zum Erlass einer verbindlichen Haus- und Unterrichtsordnung berechtigt. Den Anweisungen des Musikschulpersonals ist Folge zu leisten. Verhinderungen von Teilnahme sind rechtzeitig anzugeben.
2. Der Vertrag beginnt regelmäßig mit dem Anfang des Unterrichtsjahres und gilt als auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Zeitraum des Unterrichtsjahres läuft vom 01. August bis zum 31. Juli des Folgejahres. Aufnahmen während des laufenden Unterrichtsjahres bei vorhandener Unterrichtskapazität sind möglich, ebenso Angebote von Schnupperkursen. Unterrichtstage sind die Wochentage von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Dauer der Schulferien; es gelten die Regelungen des Freistaates Thüringen.
3. Die Höhe des Unterrichtsentgelts richtet sich nach den in dieser Vertrags- und Entgeltordnung enthaltenen Bestimmungen und ist abhängig von Art, Form und Dauer des Unterrichts sowie etwaigen Ermäßigungstatbeständen. Fällt der Beginn des Vertrages nicht auf den Beginn des Unterrichtsjahres, sondern einen sonstigen Monat, so ist das Entgelt auf Basis des Monatssatzes anteilig zu entrichten. Für den Fall, dass die Leistungen des Landkreises Greiz der Umsatzsteuer unterliegen, erhöhen sich die zu entrichtenden Entgelte um die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.
4. Die Kreismusikschule geht davon aus, dass grundsätzlich jeder Schüler über ein für seinen Unterricht erforderliches Instrument verfügt. Bemessungsgrundlage für die Höhe des Entgelts für eine Überlassung von Musikinstrumenten, sofern vorgehalten und verfügbar, ist der geschätzte Wiederbeschaffungswert. Es gilt ein Monatstarif. Fällt der Beginn des Nutzungsvertrages in die Laufzeit eines Monats, so wird von einer anteiligen finanziellen Inanspruchnahme für diesen Monat abgesehen.
5. Die Entscheidung über den Vertragsabschluss erfolgt in Ausübung pflichtgemäßem Ermessens im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten.
6. Unterrichtsverträge können bis zum 31. Mai mit Wirkung zum 31. Juli des laufenden Unterrichtsjahres von beiden Seiten gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären, eine fernmündliche Kündigung ist nicht möglich. Verträge über die Überlassung von Musikinstrumenten verlängern sich in Ermangelung anderweitiger Vereinbarungen jeweils monatsweise. Eine Beendigung dieser Verträge ist mit Wirkung für das Ende des dem Zugang der Kündigung folgenden nächsten Monats möglich und bedarf beiderseits keiner besonderen Form.
7. Beide Vertragspartner sind zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn ihnen das Festhalten am Vertrag unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles unter Abwägung der beider-

seitigen Interessen nicht zuzumuten ist. Die Kreismusikschule ist insbesondere bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Haus- und Unterrichtsordnung, bei wiederholten unentschuldigten Unterrichts- und Teilnahmeversäumnissen sowie bei wiederholten Zahlungsrückständen und Verzug in Höhe ab 2 Monatsraten trotz Mahnung und Fristsetzung zur fristlosen Kündigung berechtigt. Der Vertragspartner der Kreismusikschule ist insbesondere bei sich ständig wiederholendem Ausfall des Unterrichts für eine ununterbrochene Dauer von mehr als 3 Monaten, bei ärztlich attestierter Krankheit, die einer Fortsetzung des Unterrichts auf Dauer entgegensteht, ferner unter Wahrung einer 2 Monatsfrist bei einer den Besuch der Kreismusikschule relevant erschwerenden Verlegung des Wohnsitzes sowie bei Aufnahme von Ausbildung, Studium oder Berufstätigkeit zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigt. Punkt 6 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 4 Entgelte und Ermäßigungen

Die Höhe der Entgelte ist Anlage 1 – Entgelte – zu entnehmen. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Vertrags- und Entgeltordnung.

Ermäßigungen werden nur für instrumentale und vokale Hauptfächer, nicht jedoch für die unter Anlage 1 Punkte 1.2, 1.3 und 1.4 genannten Fächer gewährt.

Grundsätzlich wird das Entgelt der Stufe 3 angenommen.

Das Entgelt für instrumentale und vokale Hauptfächer wird auf Antrag in Fällen besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit oder bei bestimmten Jahresbruttoeinkommen ermäßigt. Abzustellen ist insoweit aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung grundsätzlich auf die Einkommenssituation (Jahresbruttoeinkommen) des letzten, wenn nicht vorhanden vorletzten Kalenderjahres. Zwischenzeitlich eingetretene Änderungen der Einkommenssituation sind vom Zeitpunkt ihres Eintritts für die Frage der Ermäßigung bzw. des Wegfalls nur dann relevant, wenn sich die Einkommenssituation gegenüber den Angaben zu den Werten des vorletzten Kalenderjahres um mehr als 10 % geändert hat. Gelangt die Ermäßigung danach zum Wegfall, so besteht die Pflicht zur Offenbarung dieser Umstände.

Maßgeblich ist die Einkommenssituation des bzw. der nach § 2 der Entgeltordnung zur Entgeltzahlung Verpflichteten. Ist der Verpflichtete Schüler, Auszubildender, Student der Hoch- und Fachschulen oder Bundesfreiwilligen- oder Wehrdienstleistender, so ist bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres auf die Summe seines Einkommens abzustellen, zuzüglich des Einkommens der ihm zum Unterhalt Verpflichteten abzüglich etwaiger von diesen geleisteten Unterhaltszahlungen.

Die Ermäßigung ist abhängig von der Beibringung geeigneter Nachweise (Einkommenssteuerbescheid, Arbeits- und Anstellungsvertrag, Kontoauszüge, Auflistung der Einkommensquellen, etc.). Die Darlegungs- und Beweislast für den Anspruch auf Ermäßigung liegt beim Antragsteller. Wenn kein bzw. ein unzureichender Nachweis eingereicht wird, gibt es keine Ermäßigung und die Stufe 3 wird zu Grunde gelegt.

Ermäßigungs-stufe	Höhe des zu zahlenden Entgeltes
Stufe 1:	60 % des Entgelts bei Vorlage des Sozialpasses und Leistungen zur Grundsicherung nach Sozialgesetzbuch (SGB) II oder Sozialhilfe nach dem SGB XII oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbG) bis zu einem Jahresbruttoeinkommen von 14.999,99 €.
Stufe 2:	80 % des Entgelts bei einem Jahresbruttoeinkommen zwischen 15.000,00 € und 34.999,99 €
Stufe 3:	100 % des Entgelts bei einem Jahresbruttoeinkommen zwischen ab 35.000,00 €

Familienermäßigung

Für Kinder, Schüler, Auszubildende, Studenten der Hoch- und Fachschulen sowie Freiwilligen-dienste (z. B. Bufdis und FSJ) sowie Wehrdienstleistende bis 25 Jahren werden auf Antrag Famili-erermäßigungen für instrumentale und vokale Hauptfächer gewährt, wenn sie Mitglieder einer Haushaltsgemeinschaft sind. Mitglieder einer Haushaltsgemeinschaft sind alle Personen, die gemeinsam im selben Haushalt leben. Dabei beträgt die Ermäßigung für:

die 2. beschulte Person	10 %
die 3. beschulte Person	20 %
die 4. Beschulte Person	30 %

und jedes weitere Mitglied der Haushaltsgemeinschaft weitere 10 %, wenn die Schüler Mitglieder derselben Haushaltsgemeinschaft sind.

Sonstige Ermäßigung

Für Teilnehmer, die zum Zweck der musikalischen Studienvorbereitung/Berufsausbildung über das erste Hauptfach hinaus noch ein weiteres entgeltpflichtiges Hauptfach belegen, ermäßigt sich das kostengünstigere Unterrichtsentgelt um maximal 50 %. Über den zu stellenden schriftlichen Antrag entscheidet der Leiter der Kreismusikschule.

Begabtenförderung in Form von zusätzlichem Unterricht über den entgeltpflichtigen Hauptfachun-terricht hinaus kann auf Antrag nach Erbringung des schulinternen Leistungsnachweises und nach Absprache mit dem jeweiligen Fachlehrer durch den Leiter der Kreismusikschule gewährt werden.

§ 5 Entgeltänderung

Die Entgelte können durch den Träger der Kreismusikschule, den Landkreis Greiz, nach vorheriger Beschlussfassung im Kreistag, angepasst werden. Zu diesem Zweck wird dem Landkreis Greiz ge-mäß § 315 BGB in den Verträgen das Recht eingeräumt, die Höhe des geschuldeten Entgelts nach billigem Ermessen neu festzusetzen, allerdings mit der Maßgabe, dass Anpassungen des Vertrages nur zum 01. August des laufenden Jahres möglich sind und dem Vertragspartner zuvor mit einer Frist von zwei Monaten spätestens zum 31. Mai schriftlich angekündigt wurden. Der Vertragspartner ist zur außerordentlichen Kündigung berechtigt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entspre-chend für die in § 4 geregelten Ermäßigungstatbestände.

§ 6 Rückzahlung der Entgelte/Unterrichtsausfall

1. Entfällt der Unterricht aus Gründen, die in der Verantwortungs- und Risikosphäre des Vertrags-partners der Musikschule liegen, besteht kein Anspruch auf Nachholung des ausgefallenen Unter-richts oder auf Erstattung des anteiligen Entgeltes. Fällt der Unterricht aus Gründen attestierter Krankheit mehr als 3-mal in Folge aus (Ferien bzw. Feiertage unterbrechen die Folge nicht), findet auf schriftlichen Antrag hin eine anteilige Erstattung des Entgeltes für die ausgefallenen Unterrichtseinheiten statt. Die Erstattung erfolgt binnen eines Monats nach Beendigung des Unterrichtsjahres bzw. Beendigung des Vertrages.

2. Fällt der Ausfall von Unterrichtseinheiten in den Verantwortungs- und Risikobereich der Kreismu-sikschule, so werden die Unterrichtseinheiten nach Möglichkeit nachgeholt. Gelingt die Nachholung der Unterrichtseinheiten nicht und summiert sich der Ausfall auf mindestens 3 Einheiten pro Unter-richtsjahr, so ist dies dem Vertragspartner für die ausgefallenen Unterrichtseinheiten auf Antrag zu entgelten.

3. Der zu erstattende Betrag errechnet sich aus einer fiktiv unterstellten Jahreswochenstundenzahl in Höhe von 39 Stunden pro Schuljahr im Verhältnis zu den ausgefallenen Unterrichtseinheiten. Eine Unterrichtseinheit ist somit 1/39. Stunde pro Jahr.

§ 7 Entgelte für die Überlassung von Instrumenten

Die Kreismusikschule stellt für Musikschüler, welche einen Vertrag mit der Musikschule haben, im Rahmen ihrer Möglichkeit befristet gegen Entgelt Instrumente zur Verfügung, insbesondere für den Anfangsunterricht. Etwaig vorhandene Mängel/Beschädigungen sind bei Übergabe des Instruments zu protokollieren. Die überlassenen Instrumente sind pfleglich zu behandeln, eine Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet. Der Vertragspartner hat den Gegenstand auf seine Kosten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Er haftet für Schäden und Verlust nach allgemeinen Vorschriften. Reparaturen sind grundsätzlich von einem Instrumentenbauer durchzuführen; diese werden ausschließlich von der Kreismusikschule auf Kosten des Nutzers veranlasst. Der Nutzer hat für das ihm überlassene Instrument eine Instrumentenversicherung entsprechend des Wiederbeschaffungswertes abzuschließen. Der entsprechende Nachweis ist grundsätzlich vor Übergabe des Instruments vorzulegen.

Wiederbeschaffungswert des Instrumentes	Entgelt monatlich
bis 1.000,00 €	10,00 €
bis 2.000,00 €	20,00 €
über 2.000,00 €	40,00 €

§ 8 Entgeltzahlung und Fälligkeit

Der Umfang seiner Verpflichtungen wird dem Entgeltpflichtigen zeitnah nach Abschluss des Vertrages samt den weiteren Details (Kontoverbindung, Fälligkeit, etc.) schriftlich mitgeteilt. Dies gilt entsprechend bei Änderungen des Vertrages. Das Entgelt ist in 12 Monatsraten zum 01. des Monats für den jeweils laufenden Monat fällig.

§ 9 Wirksamwerden

Die Regelungen der vorliegenden Vertrags- und Entgeltordnung sind mit Wirkung vom 01. August 2025 dem Abschluss von Verträgen zugrunde zu legen.

Vor diesem Datum bereits abgeschlossene Verträge sind ab dem 01. August 2025 an das neue Recht anzupassen.

Greiz, den 25.06.2025

Landratsamt Greiz

gez. Dr. Ulli Schäfer
Landrat

Anlage 1: Entgelte

1. Grundlage sämtlicher Entgelte ist jeweils eine Unterrichtseinheit pro Unterrichtswoche. Dabei werden bei der Berechnung des Entgeltes zwei Tarifarten unterschieden:

Tarif A: Kinder, Schüler, Auszubildende, Studenten der Hoch- und Fachschulen sowie Freiwilligen- und Wehrdienstleistende bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres

Tarif B: alle sonstigen Teilnehmer

Der Unterricht wird in folgenden Fächern erteilt

1.1 Instrumentale und vokale Hauptfächer:

Tasteninstrumente
Streichinstrumente
Zupfinstrumente
Blasinstrumente
Akkordeon
Gesang
Schlaginstrumente

Tarife - Instrumentale und vokale Hauptfächer

Unterrichtsart	Unterrichtsdauer wöchentlich	Entgelt monatlich	
		Tarif A	Tarif B
Einzelunterricht	30 Minuten	57,00 €	77,00 €
Einzelunterricht	45 Minuten	86,00 €	115,00 €
Gruppenunterricht Preis pro Teilnehmer 2 Teilnehmer	45 Minuten	43,00 €	57,00 €
Gruppenunterricht Preis pro Teilnehmer 3 Teilnehmer	45 Minuten	29,00 €	38,00 €

1.2 Tanz

Unterrichtsart	Unterrichtsdauer wöchentlich	Entgelt monatlich	
		Tarif A	Tarif B
Nachwuchsgruppe	60 Minuten	19,00 €	-
Einstiger-Unterricht (Gruppe)	90 Minuten	22,00 €	29,00 €
Grundlagen-Unterricht (Gruppe)	120 Minuten	29,00 €	38,00 €
Fortgeschrittenen-Unterricht (Gruppe)	180 Minuten	29,00 €	38,00 €

1.3 Ensemble- und Ergänzungsfächer/Kurse

Unterrichtsart	Unterrichtsdauer wöchentlich	Entgelt monatlich	
		Tarif A	Tarif B
Musiklehre/ Gehörbildung/ Ensemble/ Chor (Gruppe)	45 Minuten	22,00 €	29,00 €
Musiklehre/ Gehörbildung/ Ensemble/ Chor (Gruppe)	60 Minuten	29,00 €	38,00 €
Musiklehre/ Gehörbildung/ Ensemble/ Chor (Gruppe)	90 Minuten	43,00 €	57,00 €

Die Kreismusikschule bietet darüber hinaus weitere Leistungen an wie z. B. Orchester, Kammermusik, Gemeinschaftsmusizieren, Klassenmusizieren aber auch Theater und Schauspiel. Diese werden, soweit nicht bereits obenstehend erfasst, gesondert kalkuliert und als entsprechendes Entgelt berechnet. Dabei ist grundsätzlich ein Stundensatz pro Lehrkraft von 60,00 € für eine Unterrichtseinheit von 45 min zugrunde zu legen. Individuelle Festlegungen erfolgen durch die Kreismusikschule.

Teilnehmer, die Hauptfächer gemäß Punkt 1.1 belegen, sind von der Entgeltpflicht der Angebote in Punkt 1.3 befreit.

1.4 Grundfächer

Musikgarten (MG)
Musikalische Früherziehung (MFE)
Musikalische Grundausbildung (MGA)

Unterrichtsart	Unterrichtsdauer wöchentlich	Entgelt monatlich	
		Tarif A	Tarif B
Musikgarten	45 Minuten	16,00 €	-
Musikalische Früherziehung	45 Minuten	16,00 €	-
Musikalische Grundausbildung	45 Minuten	16,00 €	-